

**Erläuterungen zu den Regelungen für den Religionsunterricht
an Berufsschulen und Berufsfachschulen
Stand: August 2017**

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), gültig ab 1. August 2016
Bayerische Schulordnung (BaySchO), gültig ab 1. Juli 2016
Bayerische Berufsschulordnung (BSO), gültig ab 1. Juli 2016

<u>Stichwort</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Rechtliche Grundlagen</u>
Status des RU	<ul style="list-style-type: none"> • RU ist für die bekenntnisangehörigen Schüler/innen Pflichtfach 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 46, Abs.1, BayEUG • § 27, Abs. 2, Satz 1 BaySchO • KMS vom 21.10.2009 Az. VI.2-5 S 4402.1/6/5 (
Stundentafel	<ul style="list-style-type: none"> • 1 WStd. RU, entspricht 3 WStd. bei Blockunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • § 9 Abs. 1 BSO, Anlage 1, Satz 3
Lehrerbedarfsberechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf ist eine Lehrerwochenstunde pro Klasse • Für die Gruppenbildung in Religion/Ethik steht ein Zusatzfaktor von 0,2 Lehrerwochenstunden pro Klasse zur Verfügung. • Sollte dies nicht reichen, darf „der diesen Faktor überschreitende Mehrbedarf zusätzlich angesetzt werden, wenn an der Schule nicht mehr als 10 % aller für den RU bzw. Ethikunterricht gebildeten Gruppen weniger als 10 Schüler haben.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • KMS vom 22.10.2009, Az: VII.7-5 S 9402.1-7.58 735
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestteilnehmerzahl: 5 Schüler/innen • Höchststärke: 32 Schüler • Bei „inhomogen zusammengesetzten“ Gruppen im RU: maximal 26 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 27, Abs. 2, Satz 2 BayEUG • KMS vom 05.09.2002, Az: VII/7-S 9402-1-7/43 346
Gruppenbildung	<ul style="list-style-type: none"> • RU kann klassenübergreifend erteilt werden. • RU kann ausnahmsweise auch jahrgangsstufenübergreifend erfolgen, damit möglichst für alle Schüler/innen RU angeboten werden kann (also nicht aus Budgetgründen) 	<ul style="list-style-type: none"> • § 6, Abs. 7, Satz 1 BSO • KMS 21.10.2009, Az: VI.2-5 S 4402.1/6/5 • KMS 7.5.1991, Az: VII/11-13/4 127
Anmeldung zum RU <ul style="list-style-type: none"> • Konfessionslose oder • SchülerInnen, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist Anmeldung evang. oder kath. Schüler/innen für den RU der anderen Konfession	<p>Auf Antrag können Schüler/innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft RU in Bayern nicht eingerichtet ist, am konfessionellen RU teilnehmen. Erforderlich ist die Zustimmung der aufnehmenden und im zweiten Fall auch die der abgebenden Religionsgemeinschaft.</p> <p><u>Antrag A</u> auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p> <p>Auf Antrag können kath. oder evang. Schüler/innen den RU der jeweils anderen Konfession besuchen, wenn für die eigene Konfession kein RU angeboten werden kann. Erforderlich ist die Zustimmung der aufnehmenden und abgebenden Religionsgemeinschaft.</p> <p><u>Antrag B</u> auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p> <p>Sowohl für A und B gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldung ist für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart gültig. • Die Schüler/innen erhalten im Zeugnis eine Note in dem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen RU und eine Zeugnisbemerkung, aus der ersichtlich wird, dass der RU der eigenen Konfession nicht organisierbar war. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 27, Abs. 4, Satz 1 und 2 BaySchO • KMS vom 31.03.2017 Az: V.2 – BS 4402.1 – 6a.15200 • KMS vom 28.08.2017 Az: VI.4–BS9402.1-7b.95 262 • § 6, Abs. 7, Satz 2 BSO • § 36, Abs. 2 Satz 2 BFSO • KMS vom 28.08.2017 Az: VI.4–BS9402.1-7b.95 262

<p>Abmeldung vom RU</p> <p>Abmeldung Berufsschulberechtigter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf der Schriftform • Gilt jeweils für das laufende Schuljahr, muss spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr erfolgen (spätere Abmeldung nur aus wichtigem Grund) • Für abgemeldete Schüler/innen ist der Ethikunterricht Pflicht. • Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen. • Wird kein Antrag gestellt, muss der RU besucht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 27, Abs. 3, Satz 1-3 BaySchO • Art. 47, Abs. 1 BayEUG • §4 Abs. 2, 1-2 BSO
<p>Berufsschulpflichtige</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsschulpflichtig ist jeder Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung (Hochschul- bzw. Fachhochschulreife), der noch keine Ausbildung abgeschlossen hat. • Schüler/innen, die keinen Ausbildungsvertrag haben, sind ebenfalls berufsschulpflichtig (11 Schuljahre). • Die Schulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. <p><u>Für evangelische Berufsschulpflichtige gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie gehen in den evangelischen RU. • Sie können sich auf Antrag vom RU abmelden, müssen dann aber in Ethik. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 39 BayEUG
<p>Berufsschulberechtigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler/innen mit Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, Abitur) • Umschüler/innen • Schüler/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die eine weitere Berufsausbildung machen • Schüler/innen, die zu Beginn des Schuljahres (1. 8.) das 21. Lebensjahr vollendet haben <p><u>Für evangelische Berufsschulberechtigte gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Plus-Programm angeboten wird, ist dieses verpflichtend. • Bei Klassen mit ausschließlich Berufsschulberechtigten entfällt der RU. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 39 BayEUG • Art. 40, Abs. 1-2 BayEUG • §4 Abs. 2, 1-2 BSO • KMS vom 16.07.2002
<p>Abschlusszeugnis:</p> <p>Notenbildung bzw. Notenmitnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei <u>Berufsschulberechtigten</u>, die sich vor dem Abschlussjahrgang vom RU abgemeldet haben, wird die Note aus der letzten besuchten Klasse mit einem Vermerk nach §17(2) BSO ins Abschlusszeugnis übernommen. • Diese Regelung gilt analog, wenn kein RU besucht werden konnte, da dieser nicht angeboten wurde. <p>Bitte beachten: Wenn ein berufsschulberechtigter Schüler in der 11. Klasse eine gute Note hatte, könnte er sie sich durch Abmeldung in der 12. in das Abschlusszeugnis „mitnehmen“. Dies gilt aber ebenso für eine schlechte Note. Darüber sollten die Schüler/innen informiert sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 17, Abs. 2, Satz 1-2 BSO
<p>Unterrichtsausfall am Buß- und Betttag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Buß- und Betttag ist ein staatlich geschützter Feiertag, deshalb entfällt der Unterricht an diesem Tag für die Schüler/innen zwingend. • Pädagogische Tage für Lehrer/innen können stattfinden, aber bekenntniszugehörige Lehrer/innen dürfen an diesem Tag zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten fernbleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art.4, Abs. 3 FTG (Feiertagsgesetz) • KMS vom 15.12.2003 A: III.1-5S4406-6.134 287